



# MFPA Leipzig GmbH

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für  
Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme

Geschäftsbereich V - Tiefbau

Dr.-Ing. Ute Hornig

Arbeitsgruppe 5.1 - Bauwerksabdichtung

---

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

### Nr. P-SAC 02/5.1/12-059-1

---

#### Gegenstand

#### **SÜDWEST - Heizölstopp**

*Beschichtungsstoff für Auffangräume mit Beton-, Putz- und Est-  
richflächen gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.15,  
Ausgabe 2015/2 in Verbindung mit den Ausgaben 2016/1 und  
2016/2*

#### Antragsteller

SÜDWEST Lacke + Farben GmbH & Co. KG  
Iggelheimer Straße 13  
D – 67459 Böhl - Iggelheim

#### Erstausstellung

28. Februar 2008

#### Verlängerung

25. Februar 2019

#### Geltungsdauer

24. Februar 2024

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus 8 Seiten und 3 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-SAC 02/5.1/12-059 der MFPA Leipzig GmbH vom 26.02.2012.

---

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.

---

Nach Landesbauordnung (SAC 02) anerkannte  
und nach Bauproduktenverordnung (NB 0800)  
notifizierte PÜZ-Stelle.

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bau-  
wesen Leipzig mbH (MFPA Leipzig GmbH)

Sitz: Hans-Weigel-Str. 2b – 04319 Leipzig/Germany

Geschäftsführer: Dr.-Ing. habil. Jörg Schmidt

Handelsregister: Amtsgericht Leipzig HRB 17719

USt-Id Nr.: DE 813200649

Tel.: +49 (0) 341 - 6582-105

Fax: +49 (0) 341 - 6582-199

## A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen. Es verlängert das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02/5.1/12-059 vom 26.02.2012 und ersetzt es.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig (MFPA Leipzig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „von der MFPA Leipzig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## B Besondere Bestimmungen

### 1 Gegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Gegenstand

- (1) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Beschichtungssystems *SÜDWEST - Heizölstop* der Firma *SÜDWEST Lacke + Farben GmbH & Co. KG* als Beschichtungsstoff zum Beschichten von Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.15, Ausgabe 2015/2.
- (2) Bei dem Bauprodukt handelt es sich um einen Beschichtungsstoff, dessen Bindemittel aus einer wasserverdünnbaren Polymerdispersion auf der Basis von Polyvinylacetat besteht.

Die gebrauchsfertige (getrocknete) Beschichtung besteht aus

- der Grundierung (Voranstrich) und
- zwei Deckschichten



mit einer Gesamttrockenschichtdicke von mindestens 480 µm. Für die Trockenschichtdicke der Deckschichten ist ein Gesamtverbrauch des unverdünnten Beschichtungsstoffes von mindestens 1.100 ml/m<sup>2</sup> erforderlich. Der Auftrag der einzelnen Schichten erfolgt im Farbtonwechsel (Grundierung: grau; 1. Deckschicht: rot-braun; 2. Deckschicht: grau).

## 1.2 Verwendungsbereich

(1) Der Beschichtungsstoff *SÜDWEST - Heizölstopp* darf ausschließlich innerhalb geschlossener Gebäude für die Beschichtung von Beton-, Putz- und Estrichflächen von Auffangwannen und Auffangräumen bei der Lagerung von:

- Heizöl EL nach DIN 51603-1
- ungebrauchten Verbrennungsmotorenölen
- ungebrauchten Kraftfahrzeug-Getriebeölen
- Gemischen aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 M.-% und einem Flammpunkt > 55 °C

verwendet werden.

(2) Durch das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis entfallen für den Gegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach Wasserhaushaltsgesetz.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die gebrauchsfertige Beschichtung besitzt folgende Eigenschaften:

- kann auf Dauer Risse von 0,2 mm Breite überbrücken
- ist undurchlässig und chemisch beständig gegen die im Abschnitt 1.2 aufgeführten Lagermedien
- haftet fest auf dem abzudichtenden Untergrund und ist gut in sich verbunden (Zwischenschichthaftung)
- ist alterungsbeständig (Anwendung nur in Innenräumen)
- entspricht den Anforderungen der Baustoffklasse B 2 (normalentflammbar) nach DIN 4102.

(2) Die Eigenschaften des Bauproduktes wurden in Identifizierungs-, Eigenschafts- und Dichtigkeitsprüfungen unter Zugrundelegung der Bau- und Prüfgrundsätzen für Beschichtungen von Auffangräumen, Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik in Berlin, Reihe B, Heft 11, Fassung Februar 2009 ermittelt. Die Beschreibung der Versuche und Darstellung der Ergebnisse sind im Prüfbericht dokumentiert.

(3) Die *SÜDWEST - Heizölstopp* muss dem bei der Verwendbarkeitsprüfung untersuchten Material entsprechen. Es muss die in Abschnitt 2.1 (1) angegebenen technischen Kenndaten besitzen.



## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

- (1) *SÜDWEST - Heizölstopp* wird werksmäßig hergestellt. Änderungen in der Rezeptur sind anzeigepflichtig und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Prüfstelle.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die *SÜDWEST - Heizölstopp* keiner Nässe oder Frost ausgesetzt wird. Der Beschichtungsstoff ist in verschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Die Verpackung ist mit diesen Hinweisen zu kennzeichnen. Hinsichtlich der Lagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Das Verfallsdatum ist auf den Gebinden unverschlüsselt anzugeben.
- (3) Die Gebinde sind mit der auf dem Deckblatt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses angegebenen Prüfzeugnisnummer und dem Namen des Antragstellers zu versehen. Abschnitt 2.1 (1) ist auf den Gebinden in vollem Wortlaut wiederzugeben. Darunter ist folgender Hinweis aufzunehmen:

*Bei der Verarbeitung des Beschichtungsstoffes in Auffangwannen und Auffangräumen sind die Auflagen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu beachten. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist beim Hersteller erhältlich.*

Der Hersteller muss den Verarbeiter verpflichten, jede Auffangwanne bzw. jeden Auffangraum dauerhaft mit den Angaben nach Abschnitt 2.3.3. zu kennzeichnen, wobei mitgelieferte Schilder verwendet werden sollen.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben erhalten:

Zur Beschichtung der Auffangwanne wurde verwendet:	
Beschichtungsstoff:	<i>SÜDWEST - Heizölstopp</i>
Nr. des allg. bauaufsichtl. PZ:	P-SAC 02/5.1/12-059-1
beantragt von :	SÜDWEST Lacke + Farben GmbH & Co. KG, Iggelheimer Straße 13 67459 Böhl - Iggelheim
beschichtet am:	
von:	
Hinweise für den Betreiber der Anlage: Zur Schadensbeseitigung und zur Neubeschichtung nur die gleichen oder mit der vorhandenen Beschichtung verträgliche Beschichtungsstoffe verwenden.	

Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.



## 2.3 Übereinstimmungszeichen

- (1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Herstellwerk
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

- (2) Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Verwendungszweck
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

## 3 Übereinstimmungsnachweis

### (1) Allgemeines

Gemäß Bauregelliste A, Teil 2, Kapitel 1, lfd. Nr. 2.15 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch ein Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer Erstprüfung durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle, einer werkeigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Durchführung der Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle einzuschalten und mit dieser einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

### (2) Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.



### (3) Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Dafür ist eine kontinuierliche Überwachung der Produktion erforderlich, mit der sichergestellt wird, dass die hergestellten Produkte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Zur Einhaltung der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen sind in jedem Herstellwerk im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle bei laufender Fertigung mindestens einmal wöchentlich, sonst einmal je Charge die folgenden Prüfungen durchzuführen:

- |    |                                                                                          |        |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a) | Prüfung des Anteils an Bindemittel, Pigment/Füllstoff<br>und Löse- bzw. Dispergiermittel | ± 5 %  |
| b) | Prüfung des Beschichtungsstoffes auf seine Viskosität                                    | ± 20 % |
| c) | Feststellung der Dichte des Beschichtungsstoffes                                         | ± 3 %  |

Die ermittelten Ergebnisse dürfen von den der Erstprüfung zugrunde liegenden Werten nicht abweichen bzw. müssen innerhalb der angegebenen Toleranzbereiche liegen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Beschichtungsstoffes bzw. der Beschichtungskomponenten,
- Art der Kontrolle und Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Beschichtungsstoffes bzw. der Beschichtungsstoffkomponenten,
- Ergebnis der Kontrollen bzw. Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind der MFPA Leipzig auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit Bauprodukten, die den Anforderungen entsprechen, ausgeschlossen sind.

### (4) Fremdüberwachung

In dem angegebenen Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen

Die Fremdüberwachung der Herstellung des Beschichtungsstoffs ist nach den Bau- und Prüfgrundsätzen für Beschichtungen von Auffangräumen, Schriften des DIBt, Reihe B, Heft 11, durchzuführen.

Grundlage der Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind die im Prüfbericht der Erstprüfung enthaltenen Kennwerte für die Identitätsprüfungen.



Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



#### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

##### **4.1 Entwurf und Bemessung**

- (1) Für Entwurf, Bemessung und Ausführung von Auffangwannen und Auffangräumen, die mit dem Beschichtungsstoff beschichtet werden sollen, gelten die Verarbeitungsrichtlinien (Anlage 1) und die DIN 28052-2, wobei eine Rissbreitenbegrenzung von  $\leq 0,2$  mm gemäß Abschnitt 3.2 dieser Norm vorzusehen ist.

##### **4.2 Ausführung**

- (1) Die Verwendung ist an die Beachtung der Arbeitsanweisungen des Antragstellers sowie die Berücksichtigung aller für den jeweiligen Anwendungsfall geltenden technischen Regeln gebunden. Die Beschichtungsarbeiten brauchen nicht von einem Fachbetrieb gemäß WHG ausgeführt werden.
- (2) Für die Ausführung gilt die Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers (Anlage 1). Die Anweisung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis müssen an der Einbaustelle vorliegen.
- (3) Der Hersteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen dieses Abschnittes widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanleitung aufzunehmen.

##### **4.3 Nutzung, Unterhalt, Wartung**

- (1) Der Betreiber hat die Dichtheit bzw. die Funktionsfähigkeit der Beschichtung gemäß § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ständig zu überwachen. Hierfür gelten die in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien.
- (2) Der Betreiber einer Lageranlage hat je nach landesrechtlichen Regelungen Prüfungen durch Sachverständige nach Wasserrecht (Inbetriebnahme, wiederkehrende Prüfungen) zu veranlassen. Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Regelungen der Anlage 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

#### **5 Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird gemäß § 20 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, Kapitel 1, lfd. Nr. 2.15 Ausgabe 2011/2 erteilt.

## 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch bzw. Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Im Fall eines Widerspruchsrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans - Weigel - Straße 2 b, 04319 Leipzig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Einganges bei der MFPA Leipzig.

Leipzig, den 25. Februar 2019



Dr.-Ing. Ute Hornig  
Prüfstellenleiterin





## Technisches Merkblatt

# Bodenbeschichtungen

## SÜDWEST Heizölstopp

**30645**

### Einsatzbereich:

Speziell zum Abdichten und Beschichten von mineralischen Heizöl-, EL- und Dieselmotorkraftstoff-Auffangwannen. (Prüfzeugnis liegt vor). Als trittfester Fußbodenanstrich auf mineralischen Untergründen im Innenbereich. Auch als Wandanstrich in Kfz-Inspektionsräumen, Wartungsgruben etc. einsetzbar.

### Untergründe:

Beton - Estrich - Zementputze - Altanstriche

### Eigenschaften:

- Güte überwacht, Prüfzeugnis liegt vor
- elastisch
- rissüberbrückend
- heizölbeständig, auch bei feuchter Wärme
- enorm haftfest
- wasserdampfdurchlässig
- scheuerbeständig
- gut reinigungsfähig
- leicht zu verarbeiten

**Farbtöne:** 7130 grau  
8300 rotbraun

**Gebinde:** 2,5 l, 5 l, 10 l

**Verbrauch:** 200 - 550 ml/m<sup>2</sup> pro Anstrich  
Bei Ölsperbeschichtung

**Glanzgrad:** seidenmatt

### Anwendung:

#### Bauliche Voraussetzungen:

Durch konstruktive Maßnahmen sind Setzungs- und Schwindrisse in den Umfassungswänden und der Sohle der Auffangwannen und Auffangräume zu verhindern (z. B. Verzahnung, Bewehrung, Anker o. ä.). Der „Flüssigkeitsdruck“ ist zu berücksichtigen. Bewegungsfugen sind im Bereich der Auffangwannen und Auffangräumen unzulässig. Beton-, Putz- und Estrichflächen müssen tragfähig, sowie frei von Fehlstellen sein. Innen liegende Kanten sind als Hohlkehlen auszuführen. Putze und Estriche müssen fest auf den tragenden Bauteilen bzw. Umfassungswän-

den und der Sohle haften. Ihre Oberflächen dürfen nicht mit der Stahlkelle geglättet, sondern müssen mit einem Holzbrett abgerieben sein. Ein nachträgliches „Pudern“ mit Zement ist nicht zulässig. Rohrdurchführungen im Bereich unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsstandes in den Auffangräumen sind unzulässig. Mauerwerk sowie Betonflächen die den obigen Bedingungen nicht entsprechen sind mit einem fest haftenden Zementputz zu versehen. Beton-, Putz- und Estrichflächen müssen mindestens 28 Tage alt und trocken sein, ehe sie beschichtet werden. Für die Güte der Untergründe gelten die folgenden Normen und Richtlinien:

Beton: DIN 1045 (Ausgabe Juli 1988)

Putz: DIN 18550 Teil 1 Tabelle 1 –

Putzmörtelgruppe P III (Ausg. Jan. 85)

Estrich: DIN 18560 Teil 3, Abs. 5.3 Tabelle 1

Festigkeitsklasse ZE 20 – in Verbindung mit Abs. 7.4 (Ausg. Jan. 85)

Wassereinwirkung auf der Rückseite der Beschichtung muss vermieden werden. Wenn Grund-, Sicker- oder anderes Wasser von der Rückseite in das Bauwerk eindringen können, ist dieses entsprechend abzudichten. Hierfür gilt: DIN 18195 Teil 4 – Bauwerksabdichtungen

Abdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit:

Bemessung und Ausführung (Ausg. Aug. 83)

Erst wenn die vorgenannten baulichen Voraussetzungen gegeben sind, darf eine Beschichtung aufgebracht werden, da sie nur dann ihren Zweck erfüllen kann.

### Allgemeine Regeln

Die Vorbereitung des Untergrundes und die Ausführung der Anstricharbeiten müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Alle Beschichtungen und Vorarbeiten sollten sich stets nach dem Objekt und den Anforderungen, denen es ausgesetzt wird, richten. Bitte beachten Sie hierzu die aktuellen BFS Merkblätter, herausgegeben vom Bundesausschuss Farbe und Sachwertschutz. Siehe auch VOB, Teil C DIN 18363, Absatz 3 Maler- und Lackierarbeiten.

Die Weiterbehandlung/Entfernung von Farbschichten wie Schleifen, Schweißen, Abbrennen etc. kann gefährlichen Staub und/oder Dampf verursachen. Arbeiten nur in gut gelüfteten Bereichen durchführen. Angemessene (Atem-)Schutzausrüstung anlegen, falls erforderlich.

Alle Untergründe müssen sauber, trocken, tragfähig und frei von trennenden Substanzen sein. Unsichere Untergründe sind auf Tragfähigkeit und Eignung für nachfolgende Beschichtungen zu prüfen. Gegebenenfalls Testfläche anlegen und Haftung überprüfen.

## SÜDWEST Heizölstopp

### Untergrundvorbereitung:

#### Mineralische Untergründe:

Glatte, schwach saugfähige, mit einer Sinterschicht oder Zementschlämme behafteten Untergründe durch Sandstrahlen, Schleifen oder chemisch mit 10 -15 %-iger Salzsäure vorbehandeln und mit klarem Wasser gut nachwaschen.

#### Stark verschmutzte Untergründe:

Mit einem Dampfstrahlgerät reinigen.

#### Normal verschmutzte Untergründe:

Mit einem Stahlbesen abfegen bzw. einer Stahlbürste abbürsten und absaugen. Evtl. mit einem Haushaltsreiniger nass reinigen und nachwischen mit reichlich klarem Wasser (keine Reiniger mit nachpflegenden Substanzen, wie z. B. Wachs, Silicon etc. verwenden). Sofern zur Verbesserung von Fehlstellen Verspachtelungen erforderlich sind, ist hierfür Zementmörtel (mindestens 30 % Zement) zu verwenden.

#### Verarbeitung:

Streichen oder Rollen.

#### Anstrichaufbau:

Für eine ausreichende Beschichtung sind mindestens 3 Anstriche erforderlich. Aufeinanderfolgende Anstriche sind zur Vermeidung von Fehlstellen wechselnd in einem anderen Farbton auszuführen. Um die Anzahl der aufgetragenen Schichten deutlich sichtbar zu machen, sind an den Seitenwänden der 2. und die weiteren Anstriche nur so weit hochzuführen, dass vom vorherigen Anstrich ein Streifen von jeweils etwa 1 cm Breite sichtbar bleibt. Dies ist für bauamtliche Nachprüfungen und Freigaben und für den Beschichter im Renovierungsfall wichtig.

**Grundanstrich:** verdünnt mit Wasser im Volumenverhältnis 2:1

**1. Deckanstrich:** unverdünnt

**2. Deckanstrich:** unverdünnt

#### Verarbeitungstemperatur:

Verarbeitungs-, Umluft- und Untergrundtemperatur mindestens + 5 °C.

#### Verdünnung/Werkzeugreinigung:

Verdünnung mit sauberem Wasser (Trinkwasserqualität). Arbeitsgeräte mit Wasser ausspülen, mit Seifenlauge nachwaschen und ausspülen.

#### Trocknung:

(+ 20°C / 70 % rel. Luftfeuchte)

Überstreichbar: nach ca. 12 Stunden

ständig begehbar: nach ca. 24 Stunden

voll belastbar für

Montagearbeiten: nach 7 Tagen

#### Besondere Hinweise:

Vor dem Aufbringen der Beschichtung ist die Oberfläche vom Beschichter zu beurteilen und abzunehmen.

Es ist mindestens eine Gesamtauftragmenge von 1.300 ml/m<sup>2</sup> bei 3 Anstrichen erforderlich. Gefordert wird eine Gesamtschichtstärke von 480 µm.

Der mitgelieferte Beschichtungsnachweis muss vollständig ausgefüllt und fest haftend an gut sichtbarer Stelle oberhalb der fertig gestellten Beschichtung angebracht werden. Bei Montagearbeiten verletzte Anstrichoberflächen müssen in gleicher Form wie unbeschichtete Untergründe nachgebessert werden (Anstrichaufbau).

#### EG-Richtlinie 2004/42/EG

Das Produkt „Heizölstopp“ unterschreitet den VOC-Höchstwert der Produktkategorie i (140 g/l), und ist somit VOC-konform.

#### VDL-Deklaration:

Dispersionsbeschichtung; Acrylatdispersion, Titandioxid, anorganische Buntpigmente, Calcit, Talkum

**GISCODE:** M-DF01

#### Allgemeine Sicherheitsratschläge:

Während der Verarbeitung und Trocknung von Farben und Lacken ist für gute Belüftung zu sorgen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Bei Schleifarbeiten Staub nicht einatmen.

Außer Reichweite von Kindern aufbewahren.

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Weitere Angaben aktuelles Sicherheitsdatenblatt unter [www.suedwest.de](http://www.suedwest.de).

#### Lagerung:

Frostfrei, kühl, aber trocken lagern. Bei sachgerechter Lagerhaltung in unangebrochenem Gebinde 24 Monate verwendungsfähig.

#### Entsorgung:

Nur restentleerte Gebinde zum Recycling geben. Zur Entsorgung müssen die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden. Farbreste nicht ins Abwasser schütten.

#### Technische Beratung

Für alle Fragen die durch dieses Technische Merkblatt nicht beantwortet wurden stehen unsere Außendienst-Mitarbeiter gerne zur Verfügung. Darüber hinaus beantwortet unser Technischer Kundendienst im Werk gerne alle Detailfragen. (06324/709-0)

Stand: Juni/2017/CS

#### SÜDWEST Lacke + Farben GmbH & Co. KG

Iggelheimer Str. 13 · 67459 Böhl-Iggelheim · [www.suedwest.de](http://www.suedwest.de)  
[info@suedwest.de](mailto:info@suedwest.de) · Telefon: 06324 709-0 · Fax: 06324 709-175



## Überprüfung der Beschichtung

### 1 Prüfung vor Aufstellen des Behälters bzw. der Inbetriebnahme

- (1) Die Prüfung vor Aufstellen des Behälters bzw. vor Inbetriebnahme der Lageranlagen darf erst nach Ablauf der in den Verarbeitungsrichtlinien festgelegten Mindesthärtungszeit erfolgen.
- (2) Die Kontrolle der vorhandenen Schichtdicke erfolgt über den nachgewiesenen Verbrauch an Beschichtungsmaterial bzw. mit geeigneten Nassfilmdickenmessern.
- (3) Die Prüfung der Beschaffenheit der Oberfläche der Beschichtung erfolgt durch Inaugenscheinnahme (vgl. Abschnitt 2).
- (4) Falls aufgrund der Prüfung nach 1(2) anzunehmen ist, dass der Schichtaufbau bzw. die Schichtdicke nicht den Anforderungen entspricht, ist der Aufbau zu prüfen.
- (5) Wird der Zustand der Beschichtung vor der Aufstellung des Behälters einer Heizöllageranlage mit einem Lagervolumen  $< 100 \text{ m}^3$  durch den Betreiber und einen Sachkundigen des Fachbetriebes, der die Behältermontage durchführt, in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters der Beschichtungsfirma geprüft, so ist darüber eine Bescheinigung gemäß Anlage 3 auszustellen und dem Sachverständigen, der die Inbetriebnahmeprüfung ausführt, unverzüglich zuzuleiten (Bescheinigungslösung).

### 2 Wiederkehrende Prüfungen

Bei wiederkehrenden Prüfungen ist die Beschichtung hinsichtlich ihrer Schutzwirkung zu prüfen.

Die Beschichtung gilt als dicht, wenn keine der nachstehend aufgeführten Mängel feststellbar sind:

- mechanische Beschädigungen der Beschichtungsoberfläche
- Blasenbildung oder Ablösungen
- Rissbildung an der Oberfläche
- Ausblühungen bzw. Ablösungen des Untergrundes
- Schmutzeinschlüsse, die die Schutzwirkung beeinträchtigen können
- Aufweichen des Beschichtungsstoffes
- Inhomogenität der Beschichtung oder
- Aufrauungen der Oberfläche.



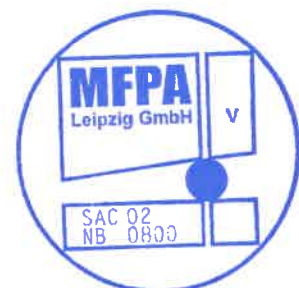
Werden bei einer wiederkehrenden Prüfung Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben.

### 3 Ausbesserungsarbeiten

- (1) Werden bei der Prüfung nach Abschnitt 1 bzw. 2 Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Nach Abschluss der Ausbesserungsarbeiten ist die Prüfung zu wiederholen. Werden bei dieser Prüfung erneut Fehler festgestellt, so ist die Ausbesserung zu wiederholen und eine dritte Prüfung durchzuführen. Werden bei dieser Prüfung wieder Mängel festgestellt, so ist die gesamte Beschichtung zu erneuern.
- (2) Ausbesserungsarbeiten sind mit dem gleichen Beschichtungsstoff oder mit einem Beschichtungsstoff, der mit der vorhandenen Beschichtung verträglich ist, vorzunehmen. Sofern die nachzubeschichtende Fläche 30 % der Gesamtfläche überschreitet, ist die gesamte Beschichtung zu erneuern. Zur Vorbereitung des Untergrundes muss die eingebrachte Beschichtung durch Schleifen oder durch Überstrahlen entsprechend vorbehandelt werden, so dass ein Verbund mit der nachfolgenden Beschichtung gewährleistet ist.
- (3) Der nachträgliche Auftrag der Beschichtung darf nur auf völlig sauberer und trockener Fläche erfolgen.
- (4) Beschädigte Flächen, die die Wirksamkeit der Beschichtung beeinträchtigen, bzw. Bereiche mit Blasen sind auszuschneiden (Minstdurchmesser 30 mm). Um eine einwandfreie saubere Überlappung des Beschichtungsstoffes auf der bereits aufgetragenen Beschichtung zu erreichen, müssen die Schnittkanten entsprechend vorbehandelt werden (z.B. Anschleifen).
- (5) Bei Ausbesserungen muss die angegebene Mindestdicke erreicht werden.
- (6) Besondere Hinweise für das Ausbessern von Fehlstellen in der Verarbeitungsrichtlinie des Beschichtungsstoffes sind ggf. zu beachten.

### 4 Prüfbescheinigung

Über das Ergebnis der Prüfungen ist im Rahmen der nach Arbeitsschutz- bzw. Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen eine Aussage zu treffen.





**Bescheinigung über die Ausführung der Beschichtung eines Auffangraumes für Heizöl EL vor Aufstellen des Behälters einer Lageranlage mit einem Lagervolumen < 100 m<sup>3</sup>**

Betreiber: .....

Nachweis: Beschichtungsstoff: .....  
Hersteller: .....  
Prüfzeugnis-Nr.: .....

- Ausführung:
- |                                |                                             |
|--------------------------------|---------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Boden | <input type="checkbox"/> Beton              |
|                                | <input type="checkbox"/> Estrich            |
| <input type="checkbox"/> Wand  | <input type="checkbox"/> Beton              |
|                                | <input type="checkbox"/> Mauerwerk mit Putz |

Prüfergebnis: Datum:..... Prüfer: .....

- keine Mängel  .....
- Mängel  .....
- Beschichtung schadhaft
- Schichtdicke der Beschichtung zu gering
- unzulässige Öffnungen/Rohrdurchführungen
- Sachverständigenprüfung erforderlich

Mängelbeseitigung: .....

Hinweise: Der Betreiber hat den Auffangraum regelmäßig auf Schäden zu kontrollieren und ggf. auftretende Schäden zu beseitigen.

Ort/Datum

Unterschrift Betreiber



Stempel und Unterschrift des Sachkundigen